



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 M 23.19
VG 4 K 157/19 Frankfurt (Oder)

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Barnim
-Rechtsamt-,
Am Markt 1, 16225 Eberswalde,

Beklagten,

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und Panzer am 18. April 2019 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 7. März 2019 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO biete, ist nicht zu beanstanden.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nur einem Ausländer erteilt werden kann, der geduldet ist. Dies sei bei der Antragstellerin, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinde, nicht der Fall, da ihr Aufenthalt nicht gemäß § 60a AufenthG geduldet, sondern gemäß § 55 AsylG gestattet sei. Es komme maßgeblich auf den Zeitpunkt der Antragstellung an (BA S. 2 ff.).

Soweit die Klägerin hiergegen geltend macht, dass es auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ankomme, rechtfertigt dies keine von der Vorinstanz abweichende Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage. Selbst wenn man es mit der Antragstellerin für ausreichend hielte, dass der Ausländer lediglich im Zeitpunkt der Behördenentscheidung geduldet sein müsse, ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass dies bei der Antragstellerin der Fall ist. Der Einwand der Antragstellerin, sie könne für den Fall der Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis ihren Asylantrag zurücknehmen und damit für eine logische Sekunde die Voraussetzung einer Duldung erfüllen, verfängt nicht, da die Antragstellerin bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Vor diesem Hintergrund kommt es auf eine von der Antragstellerin angeführte überwiegende Behördenpraxis im Zusammenhang mit den Bleiberechtsregelungen für Ausreisepflichtige vor der gesetzlichen Einführung einer Altfallregelung in § 104a AufenthG, wonach es hinreichend gewesen sei, dass der Asylantrag unmittelbar vor der Erteilung der damaligen Aufenthaltsbefugnisse zurückgenommen werde, nicht entscheidungserheblich an. Dies gilt auch für den Hinweis der Antragstellerin auf die die vorgenannte Praxis aufgreifenden Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde

Berlin zu § 104a bzw. § 25a AufenthG, die im Übrigen im Land Brandenburg nicht zur Anwendung kommen. Nach allem bietet die Klage auch hinsichtlich des auf Neubescheidung gerichteten Hilfsantrags keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen der gesetzlich bestimmten Festgebühr nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Buchheister

Dr. Schreier

Panzer

Beglaubigt



Gräper

Justizsekretärin

